

**Anzeige eines Gaststättengewerbes
mit Alkoholausschank
(§ 3 HGastG)**

Eingangsvermerk:

An
Gemeindevorstand
Der Gemeinde Kiedrich
Marktstraße 27
65399 Kiedrich

E-Mail: michaela.heuthaler@kiedrich.de

Hiermit wird der Betrieb eines Gaststättengewerbes angezeigt.

Betreiber:

Name, Vorname, Wohnanschrift

Telefon, Telefax, E-Mail

**Adresse
des Betriebs:**

Straße, Hausnummer, ggf. Etage

Beginn:

am (Datum)

Folgende Nachweise sind beigefügt:



Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde,



Beantragung eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde,



Auszug aus dem Insolvenzregister (zuständiges Insolvenzgericht) und dem Schuldnerverzeichnis
über den Betreiber,



Bescheinigungen in Steuersachen (Finanzamt, Stadtkasse des Wohnsitzes)



Kiedrich, den _____

(Rechtsgültige Unterschrift)

**Von den Regelungen auf Seite 2
habe ich Kenntnis genommen.**

§ 11 HGastG

Nebenleistungen und allgemeine Verbote

(1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörrwaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörrleistungen erbringen.

(2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch

- 1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden,**
- 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.**

(3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

- 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,**
- 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,**
- 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,**
- 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und**
- 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.**

(4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.